

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Heike Hänsel, Jan van Aken, Christine Buchholz, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 17/7868 –**

### **Freiwillige Unterstützungsleistung für Opfer des Luftschlags nahe Kundus**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Obwohl der deutsche Offizier der internationalen Afghanistantruppe ISAF, Oberst Georg Klein, keine Gewissheit darüber hatte, ob sich unter den versammelten Menschen Zivilisten befanden, gab er in der Nacht vom 3. auf den 4. September 2009 den Befehl zum Angriff durch US-amerikanische Flugzeuge. Ziel des Bombardements war eine Menschenmenge, die sich auf einer Sandbank nahe der Stadt Kundus im Norden Afghanistan aufhielt, um Treibstoff von zwei zuvor entführten Tanklastwagen abzapfen. Die Luftschläge auf die zwei Tanklastwagen haben mindestens 142 Zivilisten getötet.

Am 26. April 2010 kommunizierte die Bundesregierung, dass über die Opferzahl „derzeit nur spekuliert werden [kann]“ (Bundestagsdrucksache 17/1523, Antwort der Bundesregierung zu Frage 13). Zwei Jahre nach dem Luftschlag von Kundus besitzt diese Aussage immer noch Geltung. Da es zur Frage nach der Opferanzahl unterschiedliche Angaben gibt, lässt sich die Anzahl der Verletzten und getöteten Personen nicht genau feststellen, so der Bericht des Untersuchungsausschusses zum Luftangriff bei Kundus (Bundestagsdrucksache 17/7400, S. 206). Dem Bericht nach wurde jedoch Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel am 9. Dezember 2009 ausdrücklich darüber aufgeklärt, dass „Opferlisten ohne intensive eigene Ermittlungen nur schwer zu bestätigen seien“ (Bundestagsdrucksache 17/7400, S. 296).

Die Bundesregierung weiß weder, wie viele Menschen beim Luftschlag von Kundus insgesamt getötet wurden, noch wie viele davon Zivilisten waren, noch wie viele Menschen verletzt wurden, geschweige denn wie die Überlebenden des Luftschlags und deren Hinterbliebene entsprechend zu entschädigen sind. Auch gab es keine offizielle Entschuldigung bisher von Seiten der Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel.

Gegenüber den Opfern ist seitens der Bundesregierung keine Wiedergutmachung im Rechtssinne bis dato ernsthaft angestrebt worden. An dieser Stelle ist es wichtig anzumerken, dass von „Entschädigungsleistung“ hierin nicht die Rede sein darf; deren Gewährung würde unmittelbar bedeuten, dass die Bundesregierung die rechtliche Verantwortung im Fall Kundus übernimmt. In diesem Kontext und ohne Anerkennung ihrer Rechtspflicht hat die

Bundesregierung den Opfern die einmalige Zahlung in Höhe von 5 000 US-Dollar angeboten. Mit Nachdruck spezifiziert die Bundesregierung, dass diese Zahlung keine Entschädigung darstellt, sondern dass es sich vielmehr um eine „freiwillige Unterstützungsleistung der Bundesregierung“ handelt, welche zugleich als eine „humanitär begründete Hilfsmaßnahme“ deklariert wird (Bundestagsdrucksache 17/3723). Die Zahlung in Höhe von 5 000 US-Dollar erfolgt pro Familie, unabhängig davon, wie viele Opfer eine Familie zu beklagen hat. Nicht zuletzt argumentiert die Bundesregierung hierfür, dass dieser Geldbetrag landestypisch angemessen sei.

Für die Art und Weise der Wiedergutmachung ist ausschließlich die Bundesregierung verantwortlich. Dessen ungeachtet überließ sie der afghanischen Menschenrechtskommission AIHRC die Entscheidung Bezug nehmend auf die Höhe der finanziellen Unterstützungsleistung (Bundestagsdrucksache 17/3723, Antwort der Bundesregierung zu Frage 6).

### Vorbemerkung der Bundesregierung

Der Luftschlag vom 4. September 2009 wurde durch die internationale Schutztruppe ISAF (Internationale Sicherheitsunterstützungstruppe) umfassend untersucht. Vor diesem Hintergrund hat die Bundesregierung keinen eigenen Untersuchungsauftrag erteilt.

Die in der Kleinen Anfrage genannte Zahl von mindestens 142 getöteten Zivilisten entspricht nicht den Tatsachen.

Da es im vorliegenden Fall keine Ansprüche Einzelner aus Völkerrecht oder aus deutschem Amtshaftungsrecht gibt, war die Bundesrepublik Deutschland nicht zu einer Entschädigung verpflichtet. Unabhängig hiervon hat die Bundesrepublik Deutschland aus humanitären Gründen ohne Anerkennung einer Rechtspflicht auf freiwilliger Basis Unterstützungsleistungen erbracht.

1. Wie begründet die Bundesregierung die Tatsache, dass sie bis heute, zwei Jahre nach dem Luftschlag von Kundus, keine genaue Zahl der Opfer bzw. keine genaue Zahl der getöteten und verletzten Menschen mit der notwendigen Unterscheidung zwischen Zivilisten und Aufständischen bekannt geben kann?

Die Zahl der Getöteten und Verletzten wurde in der von der Unabhängigen Afghanischen Menschenrechtskommission (Afghanistan Independent Human Rights Commission – AIHRC) erarbeiteten Liste mit 91 Toten und elf Verletzten genau angegeben. Jedoch konnte und kann eine eindeutige Unterscheidung zwischen Zivilisten und Aufständischen nicht getroffen werden. Daher war diese Unterscheidung auch nicht Grundlage der freiwilligen Unterstützungsleistungen.

Grundlage der Unterstützungsleistungen war die von der AIHRC unabhängig und von allen Beteiligten erarbeitete Liste. Die in der Liste genannten Zahlen hat die Bundeswehr nicht beeinflusst.

2. Hat das Bundesministerium der Verteidigung eigene Ermittlungen durchgeführt, um festzustellen, um wie viele Opfer es sich bei dem Luftschlag von Kundus handelt, und wenn ja, bitte Angabe der Zahlen und ggf. die Namen?

Wenn nein, warum nicht?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

3. Haben im Auftrag des Auswärtigen Amts oder des Bundesministeriums der Verteidigung deutsche Politiker (bitte jeweilige Namen angeben) oder Bundestagsabgeordnete (bitte jeweilige Namen angeben) in der Sache vermittelt, um eine Liste der Opfer vorzubereiten?

Wenn nein, warum nicht?

Eine Vermittlung durch deutsche Politiker oder Abgeordnete des Deutschen Bundestages im Auftrag der Bundesregierung war und ist nicht vorgesehen.

4. Was ist juristisch unter dem Begriff „freiwillige Ex-gratia-Unterstützungsleistung“ zu verstehen?

Unter dem Begriff „Ex-gratia-Leistung“ wird eine einmalige Leistung verstanden, die ohne Anerkennung einer Rechtspflicht auf freiwilliger Basis erbracht wird (siehe die Vorbemerkung der Bundesregierung zu ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/3723). Im vorliegenden Fall war die Leistung humanitär begründet.

5. Welche juristischen Aspekte hindern die Bundesregierung daran, die 5 000 US-Dollar, die je Familie nach Empfehlung der afghanischen Menschenrechtsorganisation – AIHRC angesetzt werden, als eine Entschädigung im Rechtssinne zu deklarieren (siehe Bundestagsdrucksache 17/3723, Antwort der Bundesregierung zu Frage 6)?

Auf die Antwort zu Frage 4 sowie auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

6. Auf welche Erkenntnis führt die Entscheidung der Bundesregierung zurück, den Opfern und Hinterbliebenen des Luftschlags von Kundus aus „humanitären Gründen“ helfen zu wollen, angesichts der Tatsache, dass es sich dabei um den Verlust menschlichen Lebens durch einen verheerenden Luftschlag handelt (siehe Bundestagsdrucksache 17/3723, Vorbemerkung der Bundesregierung)?

Die Bundesregierung erkannte die Hilfsbedürftigkeit der Bevölkerung in der vom Luftschlag betroffenen Region und unterstützte sie daher nach landestypischem Maßstab.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 4 sowie auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

7. Inwieweit entspricht den gegenwärtigen moralischen Prinzipien der Bundesregierung der Aussage, „[die] Bundesregierung bedauert jedes Opfer und hat dies bereits in geeigneter Weise zum Ausdruck gebracht“ mit einer einmaligen Zahlung von 5 000 US-Dollar pro Familie, gerecht zu werden (siehe Bundestagsdrucksache 17/3723, Antwort der Bundesregierung zu Frage 16)?

Die von der AIHRC empfohlene Höhe der Unterstützungsleistungen berührt nicht die moralischen Prinzipien der Bundesregierung.

8. Inwieweit teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass der Verlust menschlichen Lebens mit einer finanziellen Unterstützungsleistung in Höhe von 5 000 US-Dollar im Missverhältnis steht, angesichts der Tatsache, dass für vergleichbare Fälle bereits zwischen 20 000 und 33 000 US-Dollar Entschädigung bezahlt worden sind (siehe Protokoll Nr. 49, Untersuchungsausschuss)?

Da es sich nicht um eine Entschädigung, sondern um eine freiwillige Unterstützungsleistung der Bundesregierung für die betroffenen Familien handelt, wurde der Empfehlung der AIHRC gefolgt, 5 000 US-Dollar je Familie anzusetzen. Diese Finanzmittelhöhe entspricht dem landestypischen Maßstab (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 6 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 17/3723).

9. Weshalb wich die Bundesregierung jener Entscheidung aus, wodurch die Höhe der finanziellen Unterstützungsleistung für die Opfer und Hinterbliebenen des Luftschlags von Kundus festgelegt worden wäre, und überließ stattdessen diese sensible Entscheidung der externen afghanischen Menschenrechtsorganisation AIHRC (siehe Bundestagsdrucksache 17/3723, Antwort der Bundesregierung zu Frage 6)?

Die Bundesregierung hat die Unterstützung auf Grund der Empfehlungen der weltweit anerkannten AIHRC geleistet und ist auch in der Zahlungshöhe von deren Empfehlungen nicht abgewichen.

10. Wie viele Familien haben 5 000 US-Dollar durch die Kabul Bank (bitte jeweils den Namen des Empfängers angeben) erhalten?

Welche konkreten Nachweise hat die Bundesregierung dafür, dass die namentlich genannten Personen das Geld erhalten haben?

Jede Familie hat grundsätzlich nur eine Unterstützungsleistung erhalten, auch wenn mehrere Opfer zu beklagen sind. Bei verheirateten Söhnen hat die Witwe als Hinterbliebene die Leistung erhalten, nicht der Vater. Die Zahlung ist an den Vater des verheirateten Sohnes geleistet worden, wenn die Witwe erklärt hatte, dass der Vater die Unterstützungsleistung bekommen solle. In diesem Fall konnte es dazu kommen, dass auf ein Konto mehrere Unterstützungsbeträge eingezahlt wurden. Daraus ergibt sich die unterschiedliche Anzahl der Konten zu den letztlich unterstützten Familien (siehe auch die Antwort der Bundesregierung zu Frage 8 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 17/3723).

11. Wie viele Witwen, die dem Familienoberhaupt die Ansprüche des verstorbenen Sohnes nicht übertragen haben, haben direkt 5 000 US-Dollar durch die Kabul Bank (bitte jeweils den Namen der Empfängerin angeben) erhalten?

Welche konkreten Nachweise hat die Bundesregierung dafür?

Auf die Antwort zu Frage 10 wird verwiesen.

12. Wie geht die Bundesregierung mit jener Kritik um, angesichts der Tatsache, dass viele Frauen und Kinder den Ernährer verloren haben, bringe die Zahlung von 5 000 US-Dollar pro Familie den unwürdigen Umgang der deutschen Regierung mit den Opfern von Kundus deutlich zum Ausdruck?

Auf die Antwort zu den Fragen 4 und 6 sowie auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

13. Nach welcher Liste und Recherche sind die Familien ausgewählt worden?

Auf die Antwort zu Frage 10 wird verwiesen.

14. Auf welche Weise sorgt welche Stelle der Bundesregierung in Kundus dafür, dass sowohl die überlebenden Opfer als auch die Hinterbliebenen die sogenannten finanziellen Unterstützungsleistungen bekommen?
- a) Wenn keine Stelle der Bundesregierung dafür vor Ort sorgt, warum nicht?
- b) Welche konkreten Nachweise hat die Bundesregierung dafür, dass die finanziellen Unterstützungsleistungen auch bei den betroffenen Familien ankommen und nicht in falsche Hände geraten?

Für die Realisierung der finanziellen Unterstützungsleistung wurde die Kabul-Bank ausgewählt. Alle Familien haben die Leistungen erhalten (siehe auch die Antwort der Bundesregierung zu Frage 9 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 17/3723).

15. Auf welche Weise sorgt die Bundesregierung dafür, dass die Familien, die den Ernährer verloren haben, in einem Land ohne leistungsfähiges Sozialsystem ihre Existenz in der Zukunft bestreiten können?

Auf die Antworten zu den Fragen 4 und 6 sowie auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

16. Hat die Bundesregierung einen Fonds für die weitere Heilbehandlung der zum Teil Schwerverletzten gebildet?
- Wenn ja, wie funktioniert dieser Fonds?
- Wenn nein, warum nicht?

Auf die Antworten zu den Fragen 4 und 6 sowie auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

17. Würde sich die Bundesregierung gegebenenfalls dafür einsetzen, dass diejenigen Angehörigen der Opfer von Kundus, die Interesse haben, sich in Deutschland eine Existenz aufbauen können?
- Wenn nein, weshalb nicht?

Auf die Antworten zu den Fragen 4 und 6 sowie auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.





